

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) Stand 08.02.2024.**

### **1. Anwendungsbereich, Angebot und Auftragsbestätigung, Vorbehalt**

1.1. Diese AGB gelten für alle Leistungen Lieferungen der Straka-Haberhauer GmbH (im Folgenden die Beauftragte Firma „BF“ genannt), oder der mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen i.S.d §228 (3) UGB, unabhängig davon, ob die BF diese selbst erbringt oder eventuell bei Dritten einkauft, soweit nichts ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung, auch für künftige Bestellungen, als Bestandteil der BF, und mit diesen abgeschlossenen Verträgen, und bleiben bis auf Widerruf gültig, ohne diese in jedem Einzelfall nennen zu müssen. Änderungen in der AGB welchen nicht schriftlich und begründet binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe widersprochen werden, gelten als angenommen.

1.2 Der Käufer (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) der BF stimmt zu, dass auch im Fall der Verwendung von Geschäftsbedingungen durch ihn von den Bedingungen der BF auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Auftraggebers unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen durch die BF gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen AGB in Widerspruch stehen, gelten nur insoweit als wirksam, als sie von der BF schriftlich bestätigt wurden.

### **2. Angebot und Vertragsabschluss**

2.1 Die Angebote der BF erfolgen freibleibend, unverbindlich und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme oder Leistungserbringung, und kann bis 7 Tage nach Bestelleingang die Annahme der Bestellung Unbegründet und frei von jeder Schuld ablehnen. Es kann bei Bedarf eine Bonitätsprüfung des Käufers eingefordert werden. Es kann auch eine Vorauszahlung mit Teilzahlungen entsprechend dem Baufortschritt, oder eine Bankgarantie für die prinzipielle Vertragserfüllung eingefordert werden. Werden Zahlungsfristen nicht Termingerech eingehalten, wird auch ohne Verschulden der BF, die gesamte Forderung sofort fällig. Zahlungsfristen sind dann eingehalten, wenn auf das ausgewiesene Konto vorbehaltslos gutgeschrieben ist.

2.2 Ein Vertrag erlangt für die BF nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn der Käufer das Angebot schriftlich bestätigt, oder die Bestellung dem Angebot entspricht, und diese in Form einer Auftragsbestätigung an den Käufer bestätigt wird. Zusagen jeder Art, welche nicht Schriftlich ausgefertigt werden, sind unwirksam. Ebenso führen Ausführungshandlungen von Außendienstmitarbeitern, freien Mitarbeitern, Promotoren, Vertreter und dergleichen, zu keiner automatischen Auftragsannahme, solange diese nicht schriftlich von der BF bestätigt wurden. Sie können jedoch Nachforderungen des BF begründen. Technische und sonstige Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Angabe die in Broschüren, Prospekten, Anzeigen, Werbungen, Webseiten, Preislisten o.ä. enthalten sind, sind unverbindlich. Für den Vertragsinhalt sind ausschließlich die Angaben in der Auftragsbestätigung bzw. Vertrag maßgeblich. Änderungen und/oder Ergänzungen der Bestellung sind nur schriftlich bestätigt wirksam.

2.3 Sämtliche Abbildungen, technischen Unterlagen, Kalkulationen, Skizzen, Entwürfe, Kalkulation, Pläne, Angebotsunterlagen und dergleichen, bleiben geistiges Eigentum des BF und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Es können Aufwände für die Erstellung solcher Dokumente angemessen an

den Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, insbesondere dann, wenn Zeitliche Aufwände für die Vorarbeiten geleistet wurden.

2.4 Soweit die BF den Auftraggeber berät, kommt hierdurch kein Beratungsvertrag zustande. Angaben und Auskünfte über eine Eignung und Anwendung der Produkte, technische Angaben oder sonstige Beratungen sind unverbindlich und befreien den Auftraggeber nicht von seiner Obliegenheit, eine eigenständige Überprüfung im Hinblick auf die Eignung der angebotenen und/oder gelieferten Waren für die von ihm beabsichtigten Zwecke als auch auf eventuell bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter durchzuführen. Die vom Auftraggeber freigegebenen Produkte gelten als genehmigt, sofern zu keinem Zeitpunkt ein Einspruch getätigt wird, allerspätestens möglich bis zur Auftragserteilung. Der BF trifft insoweit keine Prüf- und Warnpflicht.

### **3. Preise**

3.1 Für die Berechnung des Kaufpreises ist die zum Auslieferzeitpunkt, abgehend der BF, festgestellte Ausgangsware maßgebend.

3.2 Alle von der BF genannten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, als Nettopreise, exklusive sämtlicher Gebühren und Steuern ab Werk, inkl. Verpackung, Verladung, aber ohne Transport und Versicherung oder erweiterten Garantien. Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Angebotslegung. Sollten sich danach Indexanpassungen, Transportpreise, Finanzierungen oder Fremdarbeiten verändern, ist die BF berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen und ab dem folgenden Monatsbeginn in Rechnung zu stellen. Einspruch kann ausdrücklich binnen einem Monat nach Mitteilung an den Vertragspartner schriftlich erfolgen. Erhöhungen gelten vorhinein als akzeptiert, solange sie sich im 5% Rahmen bewegen.

3.3 Sollten sich die Liefertermine aus Gründen, die nicht im Verschulden der BF liegen, verschieben, behält sich diese die Geltendmachung von Kostensteigerungen vor.

3.4 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Kosten, wie insbesondere der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnungen, Kollektivvertrag, Energie, Satzung, behördlicher Empfehlung, Streik, Exportbestimmungen, Pandemien und Lockdown Bestimmungen oder sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise, ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

3.5 Mit der am 01.01.2024 und aktuell bis zum 31.12.2025 gültigen und somit in Kraftgetretenen Umsatzsteuerbefreiung/Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen bis 35kWp, ist die Voraussetzung zur Erfüllung von § 28 Abs. 62 und 63 UStG 1994, immer von Seiten des Anlagenbetreibers, „AG“ geschuldet. Das leistende Unternehmen, die „BF“, hat nachzuweisen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung des Nullsteuersatzes erfüllt sind. Dieser Nachweis ist an keine besondere Form gebunden. Der Nachweis kann sich aus einer Bestätigung des Käufers/der Käuferin ergeben, dass er/sie die Photovoltaikanlage betreibt, es sich um ein begünstigtes Gebäude handelt und die Engpassleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 35 kW (peak) beträgt oder betragen wird. Eine solche Bestätigung kann auch im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung (z.B. AGB) erfolgen. Betreffend Rechnung/en gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 11 UStG 1994. Eine spezielle Dokumentationspflicht in der Rechnung sieht § 28 Abs. 62 UStG 1994 (siehe weiters UStR Rz 1546) nicht vor. Der „AG“ bzw. Anlagenbetreiber ist für die Erfüllung der

zum Zeitpunkt der Erfüllung geltenden [BMF](#) Gesetzgebung zur Erreichung des Nullsteuersatz zu jeder Zeit in seiner alleinigen Pflicht diese entsprechend einzuhalten.

Etwaige Regressforderungen für die Nichterfüllung des Nullsteuersatzes werden von der „BF“ nicht akzeptiert, noch finanziell oder anderwärtig abgegolten.

#### **4. Leistungsausführung, -fristen und -termine**

4.1 Zur Ausführung der Leistung ist die BF frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt und die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

4.2 Sofern nichts anderes vereinbart, bleibt der BF die Wahl der Versand/Transport-art unter Ausschluss jeglicher Haftung vorbehalten. Das Transportrisiko trifft in jedem Fall den Auftraggeber, auch wenn frachtfreie Zustellung mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart war. Eine Transportversicherung wird nur bei schriftlicher Vereinbarung und nur auf Kosten des Auftraggebers durch die BF abgeschlossen.

4.3 Verpackungen aller Arten, angefallene Materialien und dergleichen werden von der BF nicht zwingend noch zwingend kostenlos zurückgenommen.

4.4 Soweit Liefer- und Fertigstellungsfristen und -termine vereinbart wurden, sind diese, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, stets unverbindlich. Mangels anderslautender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem Zustandekommen des Vertrages, keinesfalls jedoch bevor der Auftraggeber nicht alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

4.5 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Lieferzeit das Lager/Werk der BF verlassen hat oder die Lieferbereitschaft dem Auftraggeber angezeigt worden ist.

4.6 Die Einhaltung der Lieferfristen und -termine steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung. Die BF wird eine sich abzeichnende Verzögerung dem Auftraggeber ehestmöglich anzeigen. Die Lieferung bzw Leistungserbringung erfolgt an die in der Bestellung angegebenen Adresse des Auftraggebers.

4.7 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von der BF zu vertreten sind, verlängern sich die Lieferfristen und -termine jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt und sonstigen nicht beeinflussbaren Verzögerungen (z.B. Brand, Streik, Embargo, Pandemien, Fehlen von Transportmitteln, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie-Rohstoffmangel, Fertigwaren-mangel, und dergleichen). Diese Umstände führen auch dann zu einer Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei einem Zulieferanten eintreten. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerungen bewirkt haben, nicht von der BF vorsätzlich verursacht noch zu vertreten sind. Ungeachtet dessen steht es der BF, falls frei, ohne Verpflichtung zum Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten, dies gilt nach Wahl der BF auch für noch nicht fällige Folgelieferungen.

4.8 Beseitigt der Auftraggeber die von ihm zu vertretenden Umstände, die eine Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von der BF angemessenen gesetzten Frist, ist diese berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und

Termine auch um den Zeitraum, den die Nachbeschaffung dieser anderweitig verwendeten Produkte erfordert. Bei Dauerschuldverhältnisse seitens Auftraggeber wird für die Berechnung der Wertbeständigkeit der monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index herangezogen.

4.9 Bei einer von der BF zu vertretenden Überschreitung der Lieferfrist um mehr als 8 Wochen ist der Vertragspartner berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.

4.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand oder Teile davon – auch vor einer vereinbarten Lieferzeit – mit schuldbefreiender Wirkung zu übernehmen.

## **5. Gefahrenübergang, Ausschließungen:**

5.1 Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Lager/Werk auf den Auftraggeber über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (Incoterms 2020, wie etwa FCA DAP, DPU, CPT u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn der Transport von der BF durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

5.2 Bei verzögertem Versand, der auf vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen zurückzuführen ist, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

5.3 Behördenwege, Behördenkosten, Bauanzeigen und/oder Genehmigungsverfahren, Statische Prüfungen oder die Errichtung eines permanenten Absturzschutzsystems o.ä. sind per Standard nicht in unseren Angeboten inkludiert. Der Anlagenbetreiber respektive der Gebäudeeigentümer verpflichtet sich im gegebenen Fall, das am Gebäude gemäß ÖNORM B3417:2010 eine gesetzlich vorgeschriebene Absturzschutz o.ä. benötigtes auf den Leistungsumfang betreffenden Gebäude herzustellen ist, und sorgt eigenständig für dessen ordnungsgemäße Wartungsarbeit lt. Gesetz.

## **6. Annahmeverzug**

6.1 Falls die Lieferung am vereinbarten Termin aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, nicht stattfinden kann, gerät dieser in Annahmeverzug. Spätestens zu diesem Zeitpunkt gehen Gefahr und Kosten jedenfalls auf den Auftraggeber über. Darüber hinaus ist die BF berechtigt, den Vertragsgegenstand nach ihrer Wahl im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers entweder zu versenden oder in beliebiger Weise einzulagern. Hierfür wird eine Pauschale von EUR 25,00 pro Tag erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Mit diesem Zeitpunkt gilt der Vertragsgegenstand als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für den Fall der Lieferung fälligen oder durch die Lieferung bedingten Zahlungen unverzüglich zu leisten.

6.2 Bei Rahmenverträgen ist der Auftraggeber verpflichtet, die im Rahmen des Vertrages festgelegte Mindestmenge innerhalb des vorgegebenen Zeitraums abzurufen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist er dennoch verpflichtet, der BF jene Beträge zu bezahlen, die er zu bezahlen gehabt hätte, wenn er die Ware abgerufen hätte. Der Rahmenvertrag kann durch die BF überdies und unbeschadet der Verpflichtung des Auftraggebers, das Entgelt bis zum Ende der Laufzeit zu bezahlen, aufgelöst werden, falls der Auftraggeber in Verzug gerät.

## **7. Zahlung**

7.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungsbeträge von Privatpersonen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Eine Zahlung gilt erst an dem Tag als geleistet, an dem die BF über diese verfügen kann. B2B Rechnungen sind nach Erhalt binnen 7 Tage zu zahlen.

7.2 Die Umsatzsteuer ist vom Gesamtpreis nach Rechnungslegung in voller Höhe zu leisten, wenn auch für die Bezahlung des Rechnungsbetrages andere Zahlungskonditionen vereinbart wurden. Grundsätzlich sind vom Auftraggeber bzw. der BF die Mehrwertsteuergesetze zu berücksichtigen. Die Legung von Mehrwertsteuerabschlagsrechnungen im Falle längerer Prüf- und Zahlungsziele gilt als vereinbart.

7.3 Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung ein, ist die BF berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Rechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.

7.4 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei an die genannte Zahlstelle der BF in der vereinbarten und ausgeschriebenen Währung zu leisten. Die BF ist nicht zur Annahme von Bargeld oder anderen Zahlungsmittel verpflichtet. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.5 Tritt bei Exportverträgen Vertragsabschluss und Zahlung eine Abwertung der fakturierten Währung ein, so gilt als vereinbart, dass das Ausmaß dieser Abwertung für bereits durchgeführte Lieferungen zu Lasten des Auftraggebers geht.

7.6 Bei Zahlungsverzug entfallen die dem Auftraggeber eventuell eingeräumten Rabatte oder vorab gewährte Bonität für zukünftige Zahlungsziele die nach der Leistungsausführung erteilt wurden. Teilzahlungsvereinbarungen haben nur so lange Gültigkeit, als die einzelnen Zahlungen pünktlich geleistet werden. Im Fall des Zahlungsverzuges ist die BF berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen in Höhe von 13% zu berechnen, und, der Auftraggeber ist verpflichtet, neben den Verzugszinsen für jede schriftliche Mahnung von BF Mahnspesen in Höhe von € 30,00 zu bezahlen und auch alle sonstigen prozessualen und außerprozessualen Kosten der Einbringlichmachung, sowie die Kosten eines von der BF beigezogenen Rechtsanwaltes, in vollem Umfang zu ersetzen.

7.7 Die gesamte Restforderung der BF wird ohne Rücksicht auf Laufzeiten sofort zur Zahlung fällig, wenn in das Vermögen des Auftraggebers erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, oder wenn sich sonst irgendwie die Kreditwürdigkeit (insbesondere bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) verringert. In diesen Fällen ist die BF berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, oder ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die BF ist in diesen Fällen zur Rücknahme bereits gelieferter Produkte auf Kosten ihres Auftraggebers berechtigt, ohne dass hierdurch bereits der Vertrag aufgehoben wird. Der Auftraggeber gestattet in vollem Umfang einen solchen Eingriff, weshalb dies Besitzstörungsklagen o.ä. ausschließt.

7.8 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen – aus welchen Gründen auch immer – durch den Auftraggeber - ist mangels ausdrücklicher Vereinbarung unzulässig.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

8.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises (inklusive Mehrwertsteuer, Verzugszinsen und Kosten) im ungeteilten Eigentum der BF. Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindung entsteht im Verhältnis der Wertanteile zum Zeitpunkt der

Verarbeitung oder Verbindung Miteigentum. Ist der Auftraggeber nicht (Mit-) Eigentümer der Hauptsache, tritt er hiermit alle Ansprüche gegen den Eigentümer der Hauptsache zur Sicherung der Forderungen der BF ab. Der Auftraggeber hat die Pflicht, während der Dauer des

Eigentumsvorbehaltes die Waren in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. Etwaige Schäden oder Aufwände zur Wiederherstellung der gelieferten Ware, werden dem „AG“ in Rechnung gestellt.

8.2 Die BF ist berechtigt, die gelieferten Waren auf Kosten des Auftraggebers auf eine ihr geeignet erscheinende Weise für jedermann leicht ersichtlich, als ihr Eigentum kenntlich zu machen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die eigenmächtige Entfernung der Kenntlichmachung vor Übergang des Eigentums an diesen Waren an ihn die sofortige Fälligkeit des vereinbarten Entgelts nach sich zieht.

8.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung der gelieferten Waren nur zulässig, sofern diese rechtzeitig vorher die BF unter Anführung des Namens und des genauen Sitzes des Erwerbers bekannt gegeben wurde, und BF der Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung des Vertragsgegenstandes auch schriftlich zustimmt. Für den Fall der Zustimmung der BF tritt der Auftraggeber schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte zustehenden Forderungen in Höhe des zwischen dem Auftraggeber und der BF vereinbarten jeweiligen Rechnungsbetrages an die BF ab, und diese ist jederzeit berechtigt, den Drittschuldner/n von dieser Abtretung zu verständigen. Bei einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der gelieferten Waren ist der Auftraggeber von der BF verpflichtet, ihr Eigentum geltend zu machen, sie unverzüglich zu verständigen und ihr alle Kosten für die Erhaltung ihres Eigentums zu ersetzen.

8.4 Darüber hinaus bleibt die BF das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher ihr zustehenden Ansprüche – auch an Zinsen, Spesen und Kosten einschließlich allfälliger Wechselverbindlichkeiten – vorbehalten.

8.5 Die Zurücknahme der Ware durch die BF gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag; sämtliche Rechte der BF aus dem Rechtsgeschäft einschließlich des Rechtes, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleiben bestehen.

## **9. Gewährleistung**

9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit Übergabe der Ware an den Auftraggeber oder im Fall deren Unterbleibens spätestens mit Rechnungslegung. Sollte der Auftraggeber bereits vor Übergabe der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt. Die Behebung von Mängeln verlängert nicht die ursprüngliche Gewährleistungszeit. Aus Angaben in Prospekten, Katalogen, Werbungen und dergleichen, schriftliche oder Mündliche Äußerungen welche nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden. Lieferungen, welche auf Grund von Zeichnungen, Modellen, Konstruktionsvorgaben oder sonstigen Spezifikationen angefertigt wurden, erstreckt sich die Gewährleistung der BF nur auf die bedingungsgemäße Ausführung.

9.2 Der Auftraggeber hat den Vertragsgegenstand umgehend zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich, jedoch spätestens binnen 5 Werktagen nach Übergabe des Vertragsgegenstandes, bei verborgenen Mängeln nach Erkennbarkeit des Mangels mittels eingeschriebenen Briefes oder Email

mit Empfangsbestätigungen, inklusive Fotos/Bildmaterial unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die erbrachte Leistung als genehmigt. Der Auftraggeber hat den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Übergabe der erbrachten Leistung vorhanden war.

9.3 Die Gewährleistungsverpflichtung der BF beschränkt sich nach ihrer Wahl auf die Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Teile, oder einer vorab beiderseitig zugestimmten und schriftlich bestätigten Preisminderung. Die BF ist nur dann zur Mängelbehebung verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Mängel oder Gewährleistungsansprüche berechtigen in keinem Fall den Auftraggeber zur Zurückhaltung seiner Leistung oder Bezahlung.

9.4 Zur Mängelbeseitigung anfallende Kosten, wie Fahrt, Wegzeit, Reisen, Arbeitszeit, Fracht, Zoll, Verpackung, Frachten und sonstiger öffentlichen Abgaben, technische Abnahmen, Prüfungen, und dergleichen sind vom Auftragnehmer zu tragen. Ersetzte Anlagenteile, Zubehör und dergleichen gehen in das Eigentum der BF über. Freier Zugang und freiwillige Unterstützung muss der BF zur Mängelbeseitigung uneingeschränkt gewährleistet sein.

9.5 Bei Leistung oder Lieferung, die entweder durch persönliche Eigenleistung, eigenes Personal des Auftraggebers oder durch dritte nachträglich verändert werden, entfällt dem Auftraggeber der Anspruch auf Gewährleistung. Es wird keine Gewähr für Störungen, Schäden oder Fehler übernommen die durch unsachgemäße mechanisch oder elektrische Installationen, sowie das Nichteinhalten von Installations-Montage u. Sicherheitsbestimmungen, Bedienungs-Nutzungsfehler, widmungswidriger Verwendung, Überbeanspruchung, nachlässige und/oder unkorrekte Behandlung, Anwendung von ungeeigneten Betriebsmaterialien auf Seiten Auftraggeber, oder einer seiner Dritten, zurückzuführen ist.

## **10. Schadenersatz**

10.1 Die Haftung der BF beschränkt sich außerhalb nationaler oder internationaler Produkthaftungsbestimmungen der BF auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet die BF bei leichter Fahrlässigkeit nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, und haftet nicht für sonstige Regressansprüche, auch nicht durch Dritte hervorgerufen.

10.2 Voraussetzung für Schadenersatzansprüche gegen die BF ist die vollständige und rechtzeitige Rüge nach Erkennbarkeit des Schadenseintrittes gemäß Punkt 9.3. Bei Nichterbringung bestellter Leistungen, Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen wie für Montage, Inbetriebnahmen und Nutzbarkeit der Lieferung oder Leistung, aufgrund von nichterbrachten behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeglicher Gewährleistung- oder Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.

10.3 Darüber hinaus hat der Auftraggeber, erforderlichenfalls zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Die BF ist von jeglicher Haftung frei, wenn der Auftraggeber diese Prüfung unterlässt. Jegliche Haftung die auf Handlungen Dritter oder höhere Gewalt zurückzuführen ist, wird ausgeschlossen.

10.4 Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen. Wenn beides unmöglich ist oder mit diesen für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßigen zeitlichen Aufwand verbunden ist (mehr als 6 Monate), kann der Auftraggeber aliquoten Geldersatz in Relation zur Investition alleinig verlangen.

10.5 Der Auftraggeber hat Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls 1 Jahr nach Gefahrenübergang.

10.6 Juristische Kosten können nicht von bereits erbrachten Leistungen zurückgehalten werden. Erbrachte Teil-Leistungen/Lieferungen sind Vertragsmäßig abzurechnen und Vollumfänglich zu bezahlen.

## **11. Produkthaftung, Auftragsweitergabe**

11.1 Die Produkte der BF bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung, subsidiär des Produktprogramms der BF und auf Grund sonstiger Hinweise der BF erwartet werden kann.

11.2 Allfällige Regressforderungen, die der Auftraggeber oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung gegen die BF richten, sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber sichert zu, diese Haftungseinschränkung in alle Vereinbarungen mit Unternehmern aufzunehmen und diese zur Weiterüberbindung zu verpflichten, sowie die BF überhaupt von allen derartigen Haftungen gegenüber Unternehmen freizuhalten.

11.3 Ersatzansprüche erlöschen spätestens binnen 1 Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem das/die Produkt/e in Verkehr gebracht wurden. Der Auftraggeber hat diese Frist seinen Abnehmern rechtswirksam zu überbinden.

11.4 Regressansprüche bestehen nur soweit, als der Auftraggeber den Nachweis erbringt, dass der Fehler vor dem Inverkehrbringen durch den jeweiligen Lieferanten entstanden ist.

11.5 Die Haftung der BF nach dem iSd §228 (3) UGB ist darüber hinaus für jene Schäden ausgeschlossen, die infolge der Nichtbeachtung von Ver- und/oder Bearbeitungshinweisen – auch im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – oder Verletzung gesetzlicher sowie anderer Normen oder Hinweise entstanden sind. Auf eventuellen Wunsch des Auftraggebers an die BF, Leistungen Dritter zu vermitteln, kommen diese Verträge automatisch zwischen Auftraggeber und den Dritten zustande. Die BF ist nur für die von ihm selbst erbrachte Leistung verantwortlich.

11.6 Die BF ist zur Erfüllung des Auftrages berechtigt, in seiner Wahl und zur Gänze oder zum Teil Subunternehmen einzusetzen. Die BF ist ebenfalls berechtigt, Pflichten und Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber auf ein verbundenes Unternehmen iSd §228 (3) UGB zu übertragen. Gültig auch für Abtretungen an Dritte zu Finanzierungszwecke jeglicher Art. Dem Auftraggeber erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht. Sollten Bieter und/oder Arbeitsgemeinschaften für die Auftragserteilung entstehen, so haften deren einzelne Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber nur für die von ihnen durchgeführten und vertragsgegenständlichen erbrachten Leistungen. Einzelne Mitglieder haften nicht für die gesamte Auftragserteilung zur ungeteilten Hand.

## **12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

12.1 Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechtes unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der internationalen Kollisionsnormen vereinbart. Die Vertragssprache ist deutsch.

12.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, an welchem die BF direkt beteiligt ist, ist die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der BF vereinbart.

12.3 Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort das Lager/Werk der BF, auch wenn die Übergabe Vertragsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

### **13. Sonstiges**

13.1 Der Auftraggeber erlaubt der „BF“ Fotos und Videoaufnahmen zu tätigen, und diese auch weitergehend verwenden zu dürfen. Es werden solche als Dokumentationsaufzeichnung auf unserem nicht öffentlich zugänglich und durch Passwortgeschützte Server gespeichert. Der „AG“ tritt uneingeschränkt die Urheberrechte und Nutzungsrechte/Werknutzungsrechte auf die „BF“ ab. Es wird zu jeder Zeit der Bildnisschutz eingehalten, oder vorher die Personenbezogene Abbildung vereinbart. Die gegenständliche/n Aufnahme/n stammen von der „BF“ welcher in weiterer Folge als Urheber gilt. Sie sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Urhebers anderwärtig verwendet werden. Der „AG“ überträgt der „BF“ exklusiv sämtliche gewerblichen Nutzungsrechte sowie übertragbaren Rechte des Urheberrechts, das inkludiert die umfassenden und ausschließlichen Werknutzungsrechte, einschließlich aller Rechte an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen, insbesondere das Vervielfältigungs-, das Verbreitungs-, Sende-, Zurverfügungstellungs-, Vermietungs-, Verleih- und Weiterverkaufsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe. Die Übertragung ist räumlich, zeitlich und nach Verwendungszweck unbeschränkt und bezieht sich auch auf zukünftige, derzeit noch unbekannte Nutzungsarten. Auf das Recht der Urheberbezeichnung wird ausdrücklich verzichtet.

13.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen die BF zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Jegliche vertragliche Vereinbarung, deren Änderung und Ergänzen, sowie sonstige Übereinkommen oder rechtserhebliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit und der Unterfertigung durch den Auftraggeber und der BF, dem die Formerfordernis der Unterschriftstauglichkeit auch ein E-Mail mit einem Unterschriebenen Dokument z.B. PDF inkludiert, oder auf eine Weise, durch die eine Identität des Erklärenden gewährleistet ist.

13.3 Sollten etwaige Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

13.4 Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von Schriftformerfordernis.

13.5 Der Auftraggeber hat sämtliche Änderungen, seines Namens, seiner Anschrift, und seiner E-Mail-Adresse, unaufgefordert der BF auf gesicherten Weg mitzuteilen. Keine Änderungsmitteilung ist gleichzusetzen mit einer positiven Zustellung der Dokumente an die zuletzt genannte und bekannte Adresse.

13.6 Elektronische Vertragserklärungen, oder auch andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten als abgeliefert, wenn sie der Auftraggeber unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Für die Fristgerechtheit und Wirksamkeit von Erklärungen ist der mögliche Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.